



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA
An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/332

München, 7. Januar 2021
Telefon: 089 2186 0

**Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern:
Unterrichtsbetrieb ab dem 11. Januar 2021; zusätzliche
Unterrichtswoche während der Faschingszeit**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

selten haben Neujahrswünsche eine so große Bedeutung wie in diesen Tagen. Ihnen, den Lehrkräften und allen anderen, die an Ihrer Schule tätig sind, wünschen Frau Staatssekretärin Anna Stolz und ich für 2021 von Herzen alles Gute, vor allem Gesundheit, viel Kraft, Geduld und Zuversicht! Mit dem neuen Jahr verbinden wir die große Hoffnung, dass die Corona-Pandemie überwunden werden und unser Land zur ersehnten Normalität zurückkehren kann. Dass es bis dahin jedoch noch ein weiter Weg ist, zeigen die nach wie vor sehr hohen Infektionszahlen.

Aus diesem Grund haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten vorgestern beschlossen, den Lockdown bis Ende Januar 2021 zu verlängern. Gestern haben wir im Ministerrat den damit vorgegebenen

Rahmen für Bayern konkretisiert und auch Beschlüsse zum weiteren Vorgehen an den bayerischen Schulen im genannten Zeitraum gefasst.

1. Distanzunterricht an den bayerischen Schulen bis 29. Januar 2021

Angesichts der weiterhin alarmierend hohen Infektionszahlen in Bayern muss in den kommenden Wochen der Kontaktreduktion oberste Priorität eingeräumt werden. Eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist derzeit nicht möglich.

Der Ministerrat hat daher entschieden, dass an allen bayerischen Schulen in allen Jahrgangsstufen im Zeitraum vom 11. bis 29. Januar 2021 ausschließlich Distanzunterricht gem. § 19 Abs. 4 BaySchO stattfindet.

Bitte leiten Sie umgehend alle für die Umsetzung des Distanzunterrichts ab kommenden Montag notwendigen Schritte in die Wege und informieren Sie Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler entsprechend. Ein Schreiben mit allgemeinen Informationen für die Erziehungsberechtigten geht Ihnen gesondert zu. Hinweise zur Umsetzung des Distanzunterrichts haben Sie zuletzt mit KMS vom 5. Januar 2021 erhalten.

Schriftliche Leistungsnachweise sind bis einschließlich 29. Januar 2021 nicht möglich; dies gilt auch für die Abschlussklassen der verschiedenen Schularten. Mündliche Leistungsnachweise können – wie im Rahmenkonzept für den Distanzunterricht beschrieben – auch im Distanzunterricht erbracht werden.

2. Notbetreuung

Die vor uns liegende dreiwöchige Phase des Distanzunterrichts bedeutet nicht nur für die Schulen, sondern auch für viele Familien eine große Herausforderung.

Ich bitte Sie daher, eine Notbetreuung einzurichten

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,

- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie an anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) (hier auch mit pädagogischem Angebot).

An der Schule für Kranke besteht die Möglichkeit, eine Notbetreuung anzubieten.

a) Teilnahme an der Notbetreuung

Ein Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen,

- wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere weil erziehungsberechtigte Personen ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, kein Urlaub genommen werden kann oder Arbeitgeber keine Freistellung gewähren, sie alleinerziehend oder selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben **oder**
- wenn seine Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist **oder**
- dessen Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben.

Die Eltern sind gebeten, den Betreuungsbedarf gegenüber der Schule formlos und in aller Kürze zu begründen.

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie Schülerinnen und Schüler aller Schularten mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht, sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung besuchen.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an der Notbetreuung ist, dass das Kind bzw. die Schülerin oder der Schüler

- keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweist,
- nicht in Kontakt zu einer infizierten Person steht und
- keiner Quarantänemaßnahme unterliegt;

die Regelungen des aktuellen Rahmenhygieneplans vom

11. Dezember 2020 bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers gelten auch für die Notbetreuung.

b) Durchführung der Notbetreuung

Für die Durchführung der Notbetreuung gilt der Rahmenhygieneplan vom 11. Dezember 2020 (insb. Hygieneregeln, Mindestabstand, Lüften) weiter. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtend, solange kein Befreiungsgrund vorliegt. Den Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern sind Tragepausen während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig auf den unter freiem Himmel gelegenen Teilen des Schulgeländes zu gewähren, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.

- Eine Notbetreuung kann nicht angeboten werden, wenn die Schule insgesamt durch Anordnung des Gesundheitsamts geschlossen ist.
- Die Notbetreuung erstreckt sich auf die regulären Unterrichtszeiten sowie den Bildungs- und Betreuungszeitraum der schulischen Ganztagsangebote bzw. den Zeitraum der Mittagsbetreuung, sofern die betroffenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler auch bisher regulär angemeldet waren.
- Lehrkräfte sollen für die Notbetreuung eingesetzt werden, soweit dies mit ihren anderen dienstlichen Aufgaben (insb. Einsatz im Distanzunterricht) vereinbar ist.
- Je nach Situation können Betreuungsaufgaben auch durch anderes schulisches Personal bzw. Personal der Kooperationspartner bzw. Träger von Ganztagsangeboten bzw. Mittagsbetreuung übernommen werden.
- Zur Einbindung der Kooperationspartner der Ganztagsangebote und der Träger der staatlich geförderten Mittagsbetreuungen in der Notbetreuung sowie zur Ausweitung des Betreuungsangebots für Schülerinnen und Schüler, die eine Notbetreuung am Vormittag besuchen, aber nicht für ein schulisches Ganztagsangebot bzw. ein

Angebot der Mittagsbetreuung angemeldet sind, verweise ich auf das KMS vom 15. Dezember 2020, Az. IV.8 - BO 4207 - 6a.113 466.

- Sofern Schülerinnen und Schüler an Grundschulen nach dem Unterricht gewöhnlich einen Hort besuchen, werden die Schulleitungen gebeten, mit der Leitung des Horts Kontakt aufzunehmen und den Übergang von der schulischen Notbetreuung zum Hort zu klären, um etwaige Aufsichtslücken zu vermeiden.

3. Unterricht statt Faschingsferien

Über die o. g. Punkte hinaus wurde im Bayerischen Ministerrat entschieden, **anstelle der Faschingsferien (geplant für 15.-19.Februar 2021) eine zusätzliche Unterrichtswoche stattfinden zu lassen**. Die Argumente für und wider diese Maßnahme wurden intensiv abgewogen; am Ende überwog die Auffassung, dass um der Bildungschancen unserer Schülerinnen und Schüler willen eine zusätzliche Unterrichtswoche – im Idealfall im Präsenzunterricht – die vorangegangenen Beeinträchtigungen zumindest ein Stück weit kompensieren kann. Ich bitte Sie, diesen Abwägungsprozess gegenüber Lehrkräften, Schülern und Eltern transparent zu machen und dabei auf die pädagogischen Chancen, die in der aktuellen Ausnahmesituation mit dieser Entscheidung verbunden sind, hinzuweisen.

4. Staatliche Lehrerfortbildung

Im Gleichklang mit dem Ministerratsbeschluss vom 6. Januar 2021 werden weiterhin sämtliche Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Staatlichen Lehrerfortbildung auf zentraler (im Bereich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen sowie der Landesstelle für den Schulsport (LASPO) im Bayerischen Landesamt für Schule, regionaler (im Bereich der Ministerialbeauftragten bzw. Regierungen sowie der Staatlichen Schulberatungsstellen) als auch lokaler Ebene (im Bereich der Staatlichen Schulämter)) zunächst bis zum 31. Januar 2021 ausgesetzt. Inwieweit als Präsenzfortbildungen geplante Veranstaltungen ggf. kurzfristig in ein Online-Format überführt und in

modifizierter Form angeboten werden können, entscheidet der jeweilige Veranstalter und informiert die Teilnehmer rechtzeitig.

Ob und ggf. wann einzelne ausfallende staatliche Fortbildungsveranstaltungen nachgeholt werden, wird in jedem Einzelfall geprüft und den Teilnehmern ebenfalls durch den Veranstalter rechtzeitig bekanntgegeben.

Im Bereich der schulinternen Lehrerfortbildung ist dem Einsatz digitaler Möglichkeiten (Videokonferenzsystem) Vorrang einzuräumen.

5. Staatliche Schulberatung

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen weiterhin den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Lehrkräften über Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungen in Präsenz stattfinden. Eltern kann in diesen Fällen eine persönliche Beratung bzw. die Begleitung ihres Kindes bei einer Beratung ermöglicht werden. Dabei gelten die Maßnahmen des aktuellen Rahmenhygieneplans für Schulen. Bei einer Beratung in Präsenz ist insbesondere auf das Durchlüften, auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und auf das verpflichtende Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zu achten. Ggf. kann es zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nötig sein, die Beratung in einem größeren Raum als dem Beratungszimmer abzuhalten.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

dass die jüngsten Entscheidungen für die Schulen eine große Herausforderung bedeuten, ist mir wohl bewusst. Gerne hätte ich Ihnen heute eine andere Perspektive eröffnet. Eine nachhaltige Trendwende beim Infektionsgeschehen in den kommenden Wochen vorausgesetzt, möchten wir Anfang Februar nach Möglichkeit zum Wechselunterricht, ggf. auch zum Präsenzunterricht in bestimmten Jahrgangsstufen zurückkehren.

All dies macht deutlich, dass das laufende Schuljahr noch in weit höherem Maße von Corona geprägt sein wird als das letzte. Wo immer nötig, werden wir daher zeitnah weitere Maßnahmen einleiten, um die Einschränkungen bestmöglich zu kompensieren und die hohe Bildungsqualität an unseren Schulen zu sichern. Über die Auswirkungen, die sich etwa für den Umgang mit bestimmten Lehrplaninhalten sowie mit den Abschlussprüfungen ergeben, werden Sie noch mit gesondertem Schreiben aus der jeweiligen Schulabteilung informiert. Ich bitte Sie auch, schon heute zu bedenken, dass nach Ende des Lockdowns Förderangebote für Schülerinnen und Schülern mit coronabedingten Lernrückständen („Brückenangebote“) weiterhin auch im Präsenzbetrieb notwendig sein werden.

Trotz der derzeitigen Situation wünsche ich Ihnen und Ihrer gesamten Schule einen guten Start in den Unterrichtsbetrieb im Jahr 2021 und bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für die organisatorische, pädagogische und zeitliche Flexibilität, die Ihnen nun einmal mehr abverlangt wird!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Piazzolo